

Niederschrift
über die Sitzung des Beirates der Unteren Landschaftsbehörde
am 11.02.2014

Tagungsort: Concarneau-Raum (Cafeteria 1, Neues Rathaus)

Beginn: 15:00 Uhr

Ende: 17:40 Uhr

Anwesend:

Mitglieder

Frau Barbara Bayreuther-Finke
Herr Dr. Wolfgang Beisenherz
Herr Rudolf Gerbaulet – bis TOP5
Frau Dr. Ulrike Letschert
Herr Helmut Miele
Herr Adolf Heinrich Quakernack
Frau Claudia Quirini-Jürgens
Herr Werner Schulze
Herr Prof. Dr. Roland Sossinka
Herr Joachim Vowinckel

Stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder

Herr Axel Bentkämper
Frau Marieluise Bongards
Herr Friedrich-Wilhelm Große-Wöhrmann

Stellvertretende nichtstimmberichtigte Mitglieder

Herr Dr. Werner Bode
Frau Regine Schürer

Verwaltung

Frau Anja Ritschel - Umweltdezernat
Herr Martin Wörmann - Umweltamt
Herr Klaus Frank – Umweltamt
Herr Guido Großmann - Umweltamt
Herr Arnt Becker – Umweltamt
Herr Philipp Reimann - Umweltamt

Schriftführung

Frau Regina Kögel – Umweltamt

Öffentliche Sitzung:

Zu Punkt 1 **Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 22. Sitzung des Landschaftsbeirates am 26.11.2013**

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 26.11.2013 wird ohne Aussprache genehmigt.

- bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 2 **23. Änderung des Regionalplanes: Erweiterung der Darstellung "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung" östlich der Gütersloher Straße, südlich der A 33**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 6917/2009-2014

Herr Frank berichtet gemäß Vorlage. Firma Gehring-Bunte Industrie GmbH & Co. KG möchte ihren Betrieb in Bielefeld konzentrieren. Neben dem Hauptsitz an der Brockhagener Straße, der keine Erweiterungsmöglichkeiten bietet, favorisiere die Firma einen neuen Standort an der Gütersloher Straße. Benötigt werde im ersten Schritt eine 5-6 ha große Fläche mit Erweiterungsoption auf 8-9 ha.

Das betreffende Gelände liege im Landschaftsschutzgebiet Ostmünsterland des Landschaftsplanes Bielefeld-West. Im Gebietsentwicklungsplan sei „Freiraum und Agrarbereich“ und im südlichen Bereich „Bereich zum Schutz der Natur“ sowie „Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt. Daher bedarf es einer Änderung des GEP.

Die Beteiligung der Stadt Bielefeld konzentrierte sich zu diesem frühen Verfahrensstand auf zwei Fragen:

1. Soll der Umfang der Prüfung der Schutzgüter (siehe S. 23 der Anlage in der Einladung) erweitert werden?
2. Wird die Einleitung eines Regionalplanverfahrens befürwortet?

Herr Frank trägt vor, dass nach umfangreicher, gutachtlicher Prüfung von Alternativen der Standort an der Gütersloher Straße unter Berücksichtigung der spezifischen Betriebsanforderungen der günstigste sei. Die vier wesentlichen Prüfungskriterien seien die städtebaulichen, betrieblichen, naturschutzfachlichen und hydrogeologischen Belange.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass diese Fläche laut Rangliste der Alternativen gemäß Seiten 9+10 in naturschutzfachlicher Sicht die ungünstigste ist.

Ein Mitglied berichtet, dass trotz des frühen Stadiums der Eindruck herrsche, eine Entscheidung für den Standort E sei schon getroffen. Der Betreiber habe diese Fläche vor Jahren schon erworben. In der heutigen Tagespresse behaupte der Betreiber, die Baugenehmigung erfolge noch dieses Jahr. Laut Mitglied müssen auch noch Alternativen geprüft werden. Der Standort E bedeute einen erheblichen Freiraumverlust. Betroffen seien auch verschiedene Biotope und ein Bachlauf sowie das Wasserschutzgebiet Ummeln. Am 27.4.1989 habe der Bielefelder Rat beschlossen, „keine zusätzliche Bebauung in Wasserschutzgebieten zuzulassen“. Weiter trägt das Mitglied vor, dass der BUND/Kreisgruppe Bielefeld eine Anfrage nach Umweltinformationsgesetz gestellt habe. Aus Sicht der Kreisgruppe komme die Fläche C besser infrage.

Herr Wörmann gibt zu Bedenken, dass die tatsächliche Eingriffsfläche des Standortes E eine ausschließlich konventionell genutzte Ackerfläche sei. Biotope seien nicht betroffen. Die Untere Landschaftsbehörde halte den Standort E bei Bewertung aller Gesichtspunkte für vertretbar. Es gebe keine kategorischen Ausschlusskriterien.

Ein anderes Mitglied ist der Ansicht, dass die Planungen dem GEP deutlich widersprechen. Die Fläche sei eine Pufferzone für den Tüterbach. Die betrieblichen Aspekte dürfen nicht alle anderen Faktoren aushebeln.

Noch ein anderes Mitglied hätte den Tagesordnungspunkt 3 vor TOP 2 beraten. Dieses Vorhaben sei ein gewaltiger Eingriff. 9 ha Flächenverbrauch seien der Tagesverlust für ganz NRW. Zum flächensparsamen Umgehen seien Parkpaletten wichtig und möglich. Außerdem sei die Vorlage unvollständig, da die Angabe fehle, welche potentiellen Gewerbeflächen im Gegenzug dem Naturschutz zurückgegeben werden. Erst dann halte er eine abschließende Bewertung für möglich. Dem schließen sich weitere Mitglieder an.

Herr Wörmann äußert Verständnis für die negative Einstellung der Beiratsmitglieder, da diese die Standorte allein aus der Sicht von Natur und Landschaft zu beurteilen haben. Die Gesamtbewertung und Entscheidung über die Einleitung eines GEP-Änderungsverfahrens liege letztendlich beim Regionalrat. Eine Baugenehmigung in 2014 sei völlig unrealistisch. Er bekräftigt, dass die Umweltverwaltung bei allen weiteren Schritten zum Standort E u.a. Forderungen zu einem angemessenen Schutzstreifen zum Tüterbach und für Maßnahmen zum Grundwasserschutz einbringen werde. Der Grundwasserschutz liege allerdings nicht in der Zuständigkeit des Landschaftsbeirates, solange sich Veränderungen des Grundwassers nicht auf Tiere und Pflanzen auswirken.

Frau Ritschel betont, dass bei Ausweisung dieser Fläche für eine Bebauung selbstverständlich Gewerbeflächen an anderer Stelle aus dem FNP herausgenommen werden.

Auf Nachfrage unterstreicht Herr Frank, dass diese Regionalplanänderung vorhabenbezogen sei. Das bedeute, falls das Vorhaben nicht realisiert

werde, könne an dem Standort nicht eine beliebige andere Bebauung stattfinden. Das gesamte Verfahren müsse dann ggf. neu starten.

Für ein weiteres Mitglied ist das fundamentale Ergebnis, dass eine Freiachse zerstört würde.

Beschluss:

Der Landschaftsbeirat lehnt die vorgelegte Änderung des Regionalplanes ab.

Das Gebiet für die geplante Umwandlung in eine Gewerbefläche ist laut vorgelegtem naturschutzfachlichem Gutachten das empfindlichste von 5 Alternativen. Es befindet sich im letzten größeren Freiraum zwischen Bielefeld-Quelle und Bielefeld-Ummeln und ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Dem Raum wird in Bezug auf seine Biotopverbundfunktion eine „besondere“ Bedeutung zugesprochen. Im Zielkonzept Naturschutz der Stadt Bielefeld wird der Standort fast flächig als „Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion“ eingestuft. Im gültigen GEP sind für den Bereich verschiedene Schutzziele dargestellt (Schutz der Natur, Grundwasser- und Gewässerschutz, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung).

Grundsätzlich fordert der Landschaftsbeirat, dass in Vorlagen zu Neuausweisungen von Bau- oder Gewerbegebieten in der freien Landschaft eine gleichwertige Fläche angeboten wird, die aus dem FNP herausgenommen werden kann.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 3

Beteiligung der Stadt Bielefeld zum Entwurf für die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes NRW (Anlage)

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 6919/2009-2014

Frau Ritschel verteilt als Tischvorlage eine Präsentation des Bauamtes zum Entwurf des LEP NRW und zum Entwurf der Stellungnahme der Stadt Bielefeld (siehe Anlage in der Vorlage). Der Rat habe letzte Woche den Entwurf dieser Stellungnahme bei einer Gegenstimme einstimmig beschlossen. Frau Ritschel erläutert diese Präsentation. Sie geht insbesondere ein auf das Ziel der sparsamen Flächeninanspruchnahme und auf den Klimaschutz. Beides werde seitens der Stadt Bielefeld ausdrücklich befürwortet. Eine landeseinheitliche Berechnungsmethode solle zur Siedlungsentwicklung gefunden werden. Bezüglich der

Energieversorgung sei Bielefeld mit 10 potentiellen Suchräumen für die Windenergie genau auf dem richtigen Weg.

Ein Mitglied des Beirates zitiert, dass der Beirat nach Landschaftsgesetz NW „vor allen wichtigen Entscheidungen zu hören“ sei. Im Sept. 2013 sei das Umweltamt um seine Stellungnahme gebeten worden, jedoch ohne Beteiligung des Beirates. Nach Meinung dieses Mitgliedes (und weiterer Mitglieder) hätte der Beirat beteiligt werden müssen. Auch hätte sein Votum die Ratsmitglieder in ihrer Entscheidung unterstützen können.

Frau Ritschel, Herr Wörmann und Herr Frank erklären, warum ihrer Meinung nach der Beirat nicht zu beteiligen gewesen sei. Laut Erlass sei der Beirat bei „Angelegenheiten von örtlicher Bedeutung“ zu beteiligen. Der LEP sei dies nicht. Gleichwohl sei der Beirat 2001 beim GEP eingebunden worden, da konkret benannte Flächen in Bielefeld betroffen waren. Nach telefonischer Auskunft habe die Untere Landschaftsbehörde Gütersloh ihren Beirat ebenfalls nicht beteiligt. Die Verwaltung räumt ein, dass eine frühzeitige Diskussion im Beirat, wenn auch rechtlich nicht notwendig, dennoch hätte sinnvoll sein können. Man habe aber mit diesem Top zumindest über das Ergebnis des Ratsbeschlusses informieren wollen. Frau Ritschel sagt zu, eine Beteiligungspflicht des Beirates prüfen zu lassen (*Anmerkung der Schriftführung: das Ergebnis dieser Prüfung ist dieser Niederschrift als **Anlage** beigefügt*).

Nachdem die Vorsitzende einen Beschlussvorschlag vorträgt, bittet Herr Schulze den Grund seines ablehnenden Votums zu Protokoll zu nehmen. Seiner Meinung nach sei der Bielefelder Ratsbeschluss zur Stellungnahme zum LEP-Entwurf rechtswidrig, da der Landschaftsbeirat dazu vorher hätte beteiligt werden müssen.

Beschluss:

Der Landschaftsbeirat nimmt die Stellungnahme der Stadt zum LEP NRW zur Kenntnis.

Er bemängelt, dass er erst im Nachhinein einbezogen wurde. Der Landschaftsbeirat begrüßt das Ziel des LEP, den Flächenverbrauch weiter einzuschränken. Er bedauert, dass die Stadt Bielefeld dieses Ziel nur als „Grundsatz“ und nicht als „Ziel“ akzeptiert.

- mit großer Mehrheit beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 4

Verschiedenes, u.a. Information zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J36 "Wohnen am Nagelsholz" (Anlage in der Einladung)

4.1. Bebauungsplan II/J36 „Wohnen am Nagelsholz“

Herr Frank erläutert, dass dieser TOP nicht beiratsrelevant sei, da eine bereits versiegelte Fläche in Anspruch genommen werde. Aufgrund der beachtlichen Größe des Projektes werde der Beirat jedoch informiert.

Herr Große-Wöhrmann wendet ein, dass die Buswendeschleife im Plan nicht korrekt wiedergegeben worden sei. Dort sei eine kleine Grundstücksfläche durch einen älteren Herrn bewirtschaftet worden. Diesem Mann sei seitens der Stadt mitgeteilt worden, er könne diese Fläche nicht weiter bewirtschaften, weil dort ein Mast aufgestellt werde. Herr Große-Wöhrmann habe diesbezüglich beim Bezirksamt Jöllenbeck angefragt, aber bisher noch keine Antwort erhalten. Herr Becker entgegnet, dass er hierzu bis zur nächsten Sitzung eine Antwort recherchieren werde.

4.2. Asphaltierung des Rollweges...Flugplatz Windelsbleiche

Herr Becker berichtet, dass in dieser Angelegenheit die Zuständigkeit noch geklärt werden müsse.

4.3. Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Lüstringen

Herr Becker berichtet, dass die Untere Landschaftsbehörde gerade die Planfeststellungsunterlagen erhalten habe. Für den Neubau der 110- / 380-kV-Höchstspannungsleitung solle weitestgehend der durch den Rückbau der zu ersetzenden 110- / 220-kV-Leitung frei werdende Raum genutzt werden. Die Untere Landschaftsbehörde sei aufgefordert worden, bis zum 23.3. ihre Stellungnahme abzugeben. Da die nächste Sitzung des Beirates erst im April sei, bittet Herr Becker darum, eine Arbeitsgruppe zu bilden. Für die Arbeitsgruppe melden sich Herr Quakernack und Herr Dr. Bode.

4.4. Jubiläumsbaumprojekt

Herr Wörmann erinnert an das Jubiläumsbaumprojekt. Da die Resonanz noch verhalten sei, bittet er die Mitglieder des Landschaftsbeirates für ihre eigenen Grundstücke zu überlegen, ob sie dort pressewirksam einen Baum pflanzen und sich so an dem Projekt beteiligen können.

4.5. Ausscheiden von Herrn Frank aus dem aktiven Dienst des Umweltamtes/Stadt Bielefeld

Herr Frank berichtet, dass er im März 2014 aus dem Dienst ausscheiden werde und heute seine letzte Beiratssitzung habe. Er erinnert insbesondere an die (mit einigen Mitgliedern bis zu 32) gemeinsamen Jahre im Landschaftsbeirat. Er bedankt sich für die gute lösungsorientierte Zusammenarbeit. Die Vorsitzende und mehrere Mitglieder des Beirates drücken ebenfalls ihren Dank, Wertschätzung und hohen Respekt für Herrn Frank aus und wünschen ihm alles Gute für seine Zukunft.

Kenntnisnahme

Anlage zu TOP 3

Umweltamt, 12.02.2014, 28 68/33 03

Frage aus der Sitzung des Landschaftsbeirates vom 11.02.2014:

Ist der Ratsbeschluss vom 6.2.2014 zur Bielefelder Stellungnahme zum LEP-NRW-Entwurf rechtswidrig, da der Landschaftsbeirat (LB) dazu hätte vorher beteiligt werden müssen und nicht beteiligt worden ist?

Antwort:

1. Rechtslage

Der Ratsbeschluss könnte rechtswidrig sein, wenn der LB bei der Erstellung der Beschlussvorlage durch den OB hätte beteiligt werden müssen.

Nach § 11 Abs. 2 LG ist der LB **vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Behörde anzuhören**. Was wichtige Entscheidungen und Maßnahmen der Behörde sind, präzisiert der RdErl. d. MURL v. 11.4.1990 – IV B 3 – 1.03.00, der aktuell gültig ist.

In Ziffer 1.25 wird ausgeführt, dass die Beiräte sich grundsätzlich nur mit Angelegenheiten befassen, **welche die Landschaftsbehörde** betreffen, bei denen sie eingerichtet sind. Die Mitwirkungsbefugnisse der Beiräte bei den unteren Landschaftsbehörden erstrecken sich auf alle **Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege von örtlicher Bedeutung**.

In Ziffer 1.27 wird ergänzt, dass die Beiräte generell **vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Landschaftsbehörde** in angemessener Form und Frist zu hören sind. In einer Auflistung gemäß Ziffer 1.2.7.1 ist dort ausgeführt welche Entscheidungen und Maßnahmen stets als **wichtige Entscheidungen und Maßnahmen der unteren Landschaftsbehörde** anzusehen sind.

Genannt ist u. a. die Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde bei der Behandlung von **Flächennutzungsplänen und bedeutenden Bebauungsplänen**

Nicht aufgeführt ist die Beteiligung bei der Behandlung von Änderungen des Landesentwicklungsplanes.

Dies ist auch darin begründet, dass der Erlass deutlich zwischen Angelegenheiten von örtlicher und überörtlicher Bedeutung differenziert. **Angelegenheiten von überörtlicher Bedeutung** wie z. B. die Aufstellung von Gebietsentwicklungsplänen werden dort gemäß Ziffer 1.2.7.2. ausdrücklich bei der höheren Landschaftsbehörde bzw. dem Beirat bei der höheren Landschaftsbehörde gesehen. Zwar besteht dieser Beirat nicht mehr; der Erlass ist jedoch weiterhin gültig.

Daraus ergibt sich, dass eine Beteiligung des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde im Rahmen der Änderung des Landesentwicklungsplanes nach Erlasslage nicht zwingend ist.

Diese Rechtseinschätzung wird durch die Bezirksregierung Detmold geteilt.

Bleibt die Frage, ob es sich (bei dem Ratsbeschluss) um eine „**wichtige Entscheidung und Maßnahme der Behörde**“ handeln könnte, die nicht im o. g. Erlass aufgezählt ist.

Dies ist aus 3 Gründen zu verneinen:

1. Der Rat als handelnde Instanz ist keine „**Behörde**“.
2. Der Beschluss des Rates ist keine „**Entscheidung**“. Hier geht es um eine Stellungnahme.
3. Der Beschluss des Rates ist auch keine „Entscheidung der **Landschaftsbehörde**“.

2. Ergebnis

Der Ratsbeschluss vom 06.02.2014 zur Bielefelder Stellungnahme zum LEP-NRW-Entwurf ist somit durch die Nichtbeteiligung des Landschaftsbeirates nicht rechtswidrig.

Eine freiwillige Beteiligung des Bielefelder Landschaftsbeirates durch die Untere

Landschaftsbehörde ist zur Aktivierung einer unterstützenden Argumentation im Sinne von Natur und Landschaft allerdings möglich.

3. Hinweis

Zu dieser Einschätzung gibt es einen Bielefelder Vergleichsfall:

Der Bielefelder LB, vertreten durch seinen Vorsitzenden Dr. Tilmann Rhode-Jüchtern, hatte die Bielefelder Oberbürgermeisterin wegen der Nichtbeteiligung des LB bei einer Ratsvorlage („Beschlussvorschlag“) für die Sitzung vom 24.06.1993 zum Bahnfrachtzentrum an der Duisburger Straße verklagt. Dass es nicht zu diesem Bauvorhaben gekommen ist, spielte für die Zulässigkeit der Klage keine Rolle.

Nach Abweisung durch das VG Minden (VG Minden vom 11.05.1994, AZ: 10 K 3730/93) urteilte dann auch das OVG NRW (OVG NRW vom 02.09.1997, AZ: 15 A 2770/94), dass die Klage zwar zulässig, jedoch nicht begründet sei. Denn für die Beschlussvorlage des ehemaligen Oberstadtdirektors für die Ratssitzung sei die Beteiligung des LB nicht erforderlich gewesen. Außerdem sei die Beschlussvorlage keine Entscheidung, sondern lediglich ein (Beschluss-) Vorschlag gewesen. Und der Beschluss des Rates sei keine Entscheidung der Unteren Landschaftsbehörde gewesen.

Gez. Frank/Kögel